

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) - Anforderungen an Handwerksbetriebe

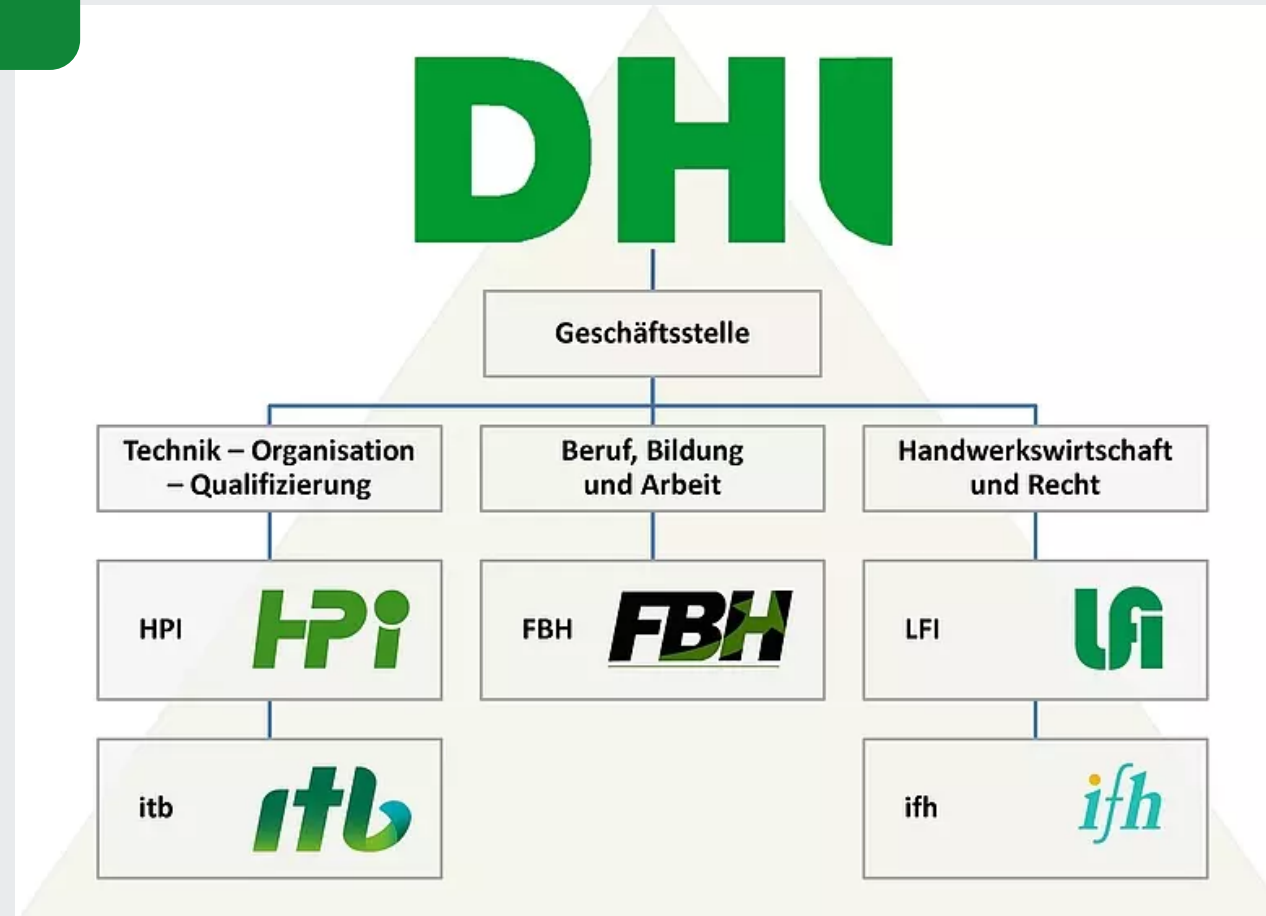
Bundestagung der Technischen Berater 2022
26. - 28. September 2022 – Moritz Schumacher

Karlsruhe, 26.09.2022

Agenda

1. Begrüßung
2. Einführung in das LkSG
3. Die Pflichten aus dem LkSG
4. Der Trickle-Down-Effekt
5. Ausblick: EU-Regelung

Begrüßung



Das Deutsche Handwerksinstitut e.V. wird gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz auf Grund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages sowie von den Wirtschaftsministerien der Bundesländer und vom Deutschen Handwerkskammertag.

Einführung in das LkSG

Inkrafttreten und Anwendungsbereich

- 11. Juni 2021 beschlossen
- 1. Januar 2023 Inkrafttreten (für Unternehmen > 3.000 Arbeitnehmer)
- 1. Januar 2024 Inkrafttreten (für Unternehmen > 1.000 Arbeitnehmer)
- „Trickle-Down-Effekt“

Regelungszweck

- Menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken (**muRisiken**) vermeiden oder minimieren
- Verletzung menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten (**muPflichten**) beenden

Einführung in das LkSG

Risiko

= aufgrund tatsächlicher Umstände droht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Verstoß gegen ein Verbot (§ 2 Abs. 2 und 3 LkSG)

Verletzung

= Verstoß gegen ein Verbot (§ 2 Abs. 4 LkSG)

Einführung in das LkSG

Menschenrechtsbezogene Verbote (§ 2 Abs. 2 LkSG)

- Kinderarbeit
- Zwangsarbeit
- Sklaverei
- Missachtung des Arbeitsschutzes
- Missachtung der Koalitionsfreiheit
- Ungleichbehandlung
- Vorenthalten eines angemessenen Lohns

Einführung in das LkSG

Umweltbezogene Verbote (§ 2 Abs. 3 LkSG)

- Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten
- Verwendung von Quecksilber(-verbindungen)
- Produktion und Verwendung bestimmter Chemikalien (POP-Konvention)
- Nicht umweltgerechte Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von gewissen Abfällen (POP-Konvention)
- Ein- und Ausfuhr gefährlicher Abfälle (Basler Übereinkommen)

Einführung in das LkSG

Lieferkette (§ 2 Abs. 5 LkSG)

= umfasst alle Schritte im In- und Ausland, die zur Herstellung der Produkte und zur Erbringung der Dienstleistungen erforderlich sind, angefangen **von der Gewinnung der Rohstoffe bis zu der Lieferung an den Endkunden** und erfasst

- das Handeln eines Unternehmens im **eigenen Geschäftsbereich**,
- das Handeln eines **unmittelbaren Zulieferers** und
- das Handeln eines **mittelbaren Zulieferers**.

Die Pflichten aus dem LkSG

- Risikomanagement
- Betriebsinterne Zuständigkeit
- Regelmäßige Risikoanalyse
- **Grundsatzklärung**
- **Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich und gegenüber unmittelbaren Zulieferern**
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren
- Sorgfaltspflichten bzgl. Risiken bei mittelbaren Zulieferern
- Dokumentation und Berichterstattung

Die Pflichten aus dem LkSG

Unternehmen sind verpflichtet diese Sorgfaltspflichten **in angemessener Weise** zu beachten.

- Art und Umfang der Geschäftstätigkeit des Unternehmens
- Einflussvermögen auf unmittelbaren Verursacher eines Risikos oder einer Verletzung
- Typischerweise zu erwartende Schwere/Unumkehrbarkeit/Wahrscheinlichkeit der Verletzung
- Art des Verursachungsbeitrags

Die Pflichten aus dem LkSG

Risikomanagement (§ 4 LkSG)

- Einhaltung aller Sorgfaltspflichten
- in allen Geschäftsbereichen zu verankern
- Menschenrechtsbeauftragte Person

Risikoanalyse (§ 5 LkSG)

- Ermittlung der **muRisiken** im eigenen Geschäftsbereich und bei den unmittelbaren Zulieferern
- Gewichtung und Priorisierung der Risiken
- Kommunikation der Ergebnisse an Entscheidungsträger
- jährlich bzw. anlassbezogen durchzuführen

Die Pflichten aus dem LkSG

Grundsatzerklärung (§ 6 Abs. 2 LkSG)

- Beschreibung der Menschenrechtsstrategie:
 - Risikomanagement,
 - Risikoanalyse,
 - Präventionsmaßnahmen,
 - Abhilfemaßnahmen,
 - Beschwerdeverfahren
 - sowie Dokumentation und Berichterstattung
- festgestellte prioritäre muRisiken
- **Festlegung der menschenrechts-/umweltbezogenen Erwartungen (muErwartungen)**

Die Pflichten aus dem LkSG

Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich (§ 6 Abs. 3 LkSG)

- Umsetzung der Menschenrechtsstrategie
- Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken anpassen
- Schulungen
- Kontrollmaßnahmen

Präventionsmaßnahmen für unmittelbare Zulieferer (§ 6 Abs. 4 LkSG)

- Auswahl von unmittelbaren Zulieferern
- **vertragliche Zusicherung, dass der Zulieferer die muErwartungen einhält und entlang der Lieferkette angemessen adressiert**
- Schulungen und Weiterbildungen
- vertragliche Kontrollmechanismen

Die Pflichten aus dem LkSG

Abhilfemaßnahmen (§ 7 LkSG)

sind zu ergreifen, wenn eine Verletzung einer **muPflicht** im eigenen Geschäftsbereich oder bei einem unmittelbaren Zulieferer eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht.

Abgestuftes System:

- im eigenen Geschäftsbereich:
 - Beendigung der Verletzung
- Unmittelbarer Zulieferer:
 - Beendigung in absehbarer Zeit
 - Konzept zur Beendigung (mit konkretem Zeitplan)
 - u.U. Abbruch der Geschäftsbeziehungen (ultima ratio)

Die Pflichten aus dem LkSG

Beschwerdeverfahren (§ 8 LkSG)

Zweck: **Hinweise auf muRisiken** und **Verletzungen von muPflichten** im eigenen Geschäftsbereich oder bei einem unmittelbaren Zulieferer sowie bei mittelbaren Zulieferern (§ 9 Abs. 1 LkSG).

Mittelbare Zulieferer (§ 9 LkSG)

Bei **substantiiertem Kenntnis** von Verletzungen einer muPflicht bei einem mittelbaren Zulieferer **erweitert sich das Pflichtenprogramm** auf den mittelbaren Zulieferer.

Die Pflichten aus dem LkSG

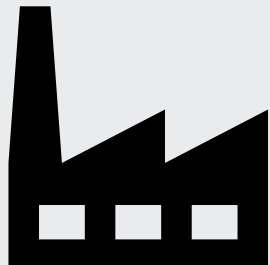
Dokumentations- und Berichtspflicht (§ 10 LkSG)

- **unternehmensinterne fortlaufende Dokumentation** über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten (7 Jahre Aufbewahrung)
- **Jährlicher Bericht** (online für 7 Jahre **öffentlich** zugänglich):
 - Welche muRisiken oder Verletzungen von muPflichten wurden identifiziert?
 - Was hat das Unternehmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten unternommen?
 - Bewertung der Auswirkungen und Wirksamkeit der Maßnahmen
 - Schlussfolgerungen für zukünftige Maßnahmen

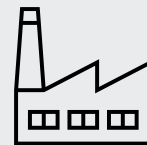
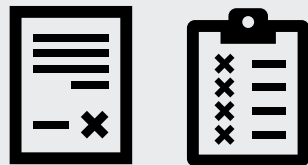
Der Trickle-Down-Effekt



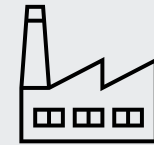
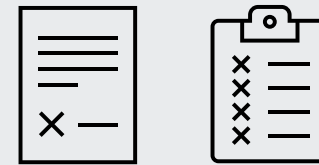
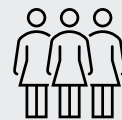
„Wir fordern unsere **direkten Lieferanten** auf, unsere Standards zu Menschenrechten und Arbeitsbedingungen einzuhalten, sie ihren Beschäftigten zu vermitteln und sie **auch in ihre vorgelagerten Lieferketten hineinzutragen** sowie deren **Einhaltung zu kontrollieren.**“



Verpflichtetes Unternehmen



Handwerksbetrieb



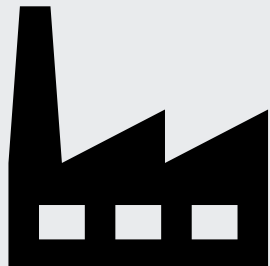
Mittelbarer Zulieferer



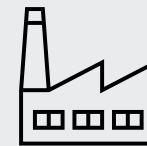
Der Trickle-Down-Effekt



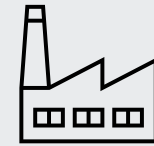
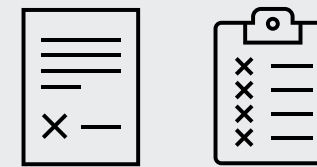
„Wir fordern unsere **direkten Lieferanten** auf, unsere Standards zu Menschenrechten und Arbeitsbedingungen einzuhalten, sie ihren Beschäftigten zu vermitteln und sie **auch in ihre vorgelagerten Lieferketten hineinzutragen** sowie deren **Einhaltung zu kontrollieren.**“



Verpflichtetes
Unternehmen



Unmittelbarer Zulieferer



Handwerksbetrieb



Ausblick: EU-Regelung

Richtlinienentwurf der EU-Kommission vom 23.02.2022

Anwendungsbereich

1. EU-Unternehmen mit
 - a) > 500 Beschäftigten und > 150 Mio. EUR Nettoumsatz weltweitoder
 - a) > 250 Beschäftigten und > 40 Mio. EUR Nettoumsatz weltweit (> 50% in Risikosektor)
2. Nicht-EU-Unternehmen mit
 - a) > 150 Mio. EUR Nettoumsatz weltweitoder
 - a) > 40 Mio. EUR Nettoumsatz weltweit (> 50 % in Risikosektor)

Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Anwendungsbereich

1. EU-Unternehmen mit
 - a) > 3.000 Beschäftigten (in Deutschland)
 - b) *ab 2024: > 1.000 Beschäftigten (in Deutschland)*
2. Nicht-EU-Unternehmen mit
 - a) > 3.000 Beschäftigten (in Deutschland)
 - b) *ab 2024: > 1.000 Beschäftigten (in Deutschland)*

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



**Ludwig-Fröhler-Gesellschaft zur Förderung der
Handwerkswissenschaften e.V.**

Moritz Schumacher
Wissenschaftlicher Mitarbeiter
Max-Joseph-Str. 4
80333 München

089/51 55 60 80
schumacher@lfi-muenchen.de

www.lfi-muenchen.de